



# HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2022

## Kleine Anfrage

Lisa Gnadl (SPD) vom 26.01.2022

**Platzvergabe an Geschwisterkinder in hessischen Kitas**

und

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 24 SGB XII haben Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahrs und bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Danach haben Kinder bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Jedoch normiert dieser Paragraph keinen Anspruch auf Betreuung und Förderung in einer bestimmten von den Eltern gewünschten Einrichtung. Auch besteht kein Anspruch auf Betreuung eines Kindes in derselben Kita, in der bereits Geschwister dieses Kindes betreut werden. Diese Regelung erleichtert einerseits den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Bedarfsplanung und bedarfsdeckende Bereitstellung von Kita-Plätzen. Andererseits stellt die Betreuung von Geschwisterkindern in unterschiedlichen Kitas die Familien vor besondere Herausforderungen bei der Organisation ihres Alltags.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung geschilderte Situation, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Gemäß § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) ermitteln die Gemeinden (unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Den Ausführungen in der Vorbemerkung angefügt werden soll, dass der nach der bundesrechtlichen Regelung in § 24 SGB VIII nachgewiesene Betreuungsplatz hinsichtlich der inhaltlichen Qualität, des zeitlichen Umfangs und insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit anspruchserfüllend sein muss (Wiesner, SGB VIII Kommentar, 6. Auflage § 24 R. 25).

Nach der Rechtsprechung (Beschluss VG München vom 21.09.2017, Az: M18E17.3843) kann ein Betreuungsplatz nur als bedarfsgerecht angesehen werden, wenn die Fahrtzeit zwischen der Wohnung und der Kindertageseinrichtung nach den genannten Kriterien zumutbar ist, aber auch den Eltern – sofern sie erwerbstätig sind – in vertretbarer Zeit die Erreichung ihres Arbeitsplatzes möglich ist. Der Bundesgesetzgeber wollte hiernach mit der Einführung des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz nicht nur den Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahrs eine qualifizierte Förderung und Betreuung anbieten, sondern auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. So scheiden in der Regel Betreuungsplätze aus, die in entgegengesetzter Richtung zur Arbeitsstätte der Eltern liegen, während andererseits Plätze zumutbar sein können, die zwar relativ weit entfernt vom Wohnort des Kindes liegen, aber nahe bei der bzw. auf dem Weg zur Arbeitsstätte der Eltern bzw. eines Elternteils.

Hierbei lassen sich nach der Rechtsprechung keine allgemein gültigen Vorgaben aufstellen; vielmehr ist in jedem Einzelfall anhand der individuellen Familiensituation wie auch der konkreten örtlichen Verhältnisse zu prüfen, ob ein angebotener Betreuungsplatz zumutbar ist.

Der Anspruch nach § 24 SGB VIII erstreckt sich hiernach andererseits jedoch nicht darauf, bei jedweder Konstellation von Arbeits-, Wohn- und Familienverhältnissen einen in kurzer Zeit erreichbaren Krippenplatz zu erhalten, der sich ohne größere zeitliche Verzögerungen in bereits

bestehende Verpflichtungen – wie zum Beispiel das Bringen von Geschwisterkindern in den Kindergarten und den Arbeitsweg – einbauen lässt.

Aus Sicht der Landesregierung besteht ausreichend Rechtssicherheit für die Betreuung von Geschwisterkindern in derselben Einrichtung vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Frage 2. Bestehen in Hessen Regelungen auf Landesebene oder in einzelnen Kommunen, die die Betreuung von Geschwisterkindern in der gleichen Kita gewährleisten sollen?

Eine landesrechtliche Regelung, die die Betreuung von Geschwisterkindern in der gleichen Kita gewährleisten soll, existiert nicht. Regelungen auf kommunaler Ebene, die die Betreuung von Geschwisterkindern in der gleichen Kita gewährleisten sollen, sind dem Land nicht bekannt.

Frage 3. Bestehen in anderen Bundesländern Regelungen auf Landesebene, die die Betreuung von Geschwisterkindern in der gleichen Kita gewährleisten sollen?

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen besteht in keinem Land eine solche Regelung auf Landesebene.

Frage 4. Sieht die Landesregierung (ggf. zusätzlichen) Regelungsbedarf, um die Betreuung von Geschwisterkindern in der gleichen Kita zu gewährleisten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 5. Wo könnte eine solche Regelung gesetzlich im Bundes- oder Landesrecht verankert werden?

Über das Bundesrecht hinausgehende Ansprüche können sowohl im Landes als auch im Bundesrecht geregelt werden.

Wiesbaden, 20. Mai 2022

**Kai Klose**